

4092/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4369/J betreffend Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 12. Mai 1998 an mich richteten, stelle ich grundsätzlich fest, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B -VG der Nationalrat und der Bundesrat lediglich befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Fragerecht der Nationalratsabgeordneten umfaßt somit nicht zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen. Ungeachtet dessen nehme ich zu den an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Vorweg wird festgehalten, daß die statistischen Definitionen für die in der Anfrage angesprochenen erneuerbaren Energieträger auf internationaler (EUROSTAT, IEA) und nationaler (Bundeslastverteiler, ÖSTAT) Ebene noch nicht endgültig harmonisiert wurden. Die nachfolgend angegebenen Werte sind lediglich vorläufiger Natur.

Bundeslastverteiler, Betriebsstatistik 1997 (vorläufige Werte):

Gesamte Stromerzeugung (inkl. Unternehmenseigenanlagen): 56.818 GWh
100%

Abgabe an Letztverbraucher (ohne Verbrauch für Pumpspeicherung) 45.472 GWh 100%
erneuerbare Energieträger:

Elektrizitätsunternehmen: 19GWh

UEA/Einspeisung ins öffentliche Netz: 129 GWh

Summe erneuerbarer Energieträger 148 GWh 0,32% 0,26%
gem. §31 EIWOG - Entwurf

Bei diesen Daten ist zu beachten, daß sich die Meldepflicht auf Unternehmen bezieht, deren Anlagen eine Nennleistung von 200 kW oder eine Mindest - Jahresstromerzeugung von 500 MWh überschreiten. In den Statistiken des Bundeslastverteilers werden im Rahmen der Betriebsstatistik jährlich die aus nichtkonventionellen fossilen Brennstoffen erzeugten Strommengen ausgewiesen. Stromerzeugung aus Sonnen - und Windenergie wird im Rahmen der Betriebsstatistik erst für das Jahr 1998 getrennt dargestellt werden und ist als erneuerbare Energie bislang innerhalb der Rubrik Wasserkraft berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 1a der Anfrage:

Der Anteil dieser erneuerbaren Energieträger inkl. Einspeisung ins öffentliche Netz aus industriellen Eigenanlagen an der gesamten inländischen Stromerzeugung beträgt somit 0,26 %. Definitionsgemäß wurde der Eigenverbrauch der Industrie aus Eigenanlagen dabei nicht berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 1b der Anfrage:

Der Anteil dieser erneuerbaren Energieträger inkl. Einspeisung ins öffentliche Netz aus industriellen Eigenanlagen ohne Verbrauch für Pumpspeicherung an der Abgabe an Letztabnehmer beträgt 0,32 %. Definitionsgemäß wurde der Eigenverbrauch der Industrie aus Eigenanlagen dabei nicht berücksichtigt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

ÖSTAT - Statistik 1996: Stromerzeugung aus biogenen Energieträgern (vorläufige Werte):

Bei diesen Daten ist zu beachten, daß Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten keine entsprechenden Meldungen abgeben (sie werden im Rahmen der Konjunkturerhebung nicht erhoben):

	GWh	in%
Summe	1122	100
Biomasse	1042	92,9
Biogas	4	0,4
Deponiegas	45	4,0
Klärgas	25	2,2
Wind	5	0,4
Sonne	1	0,1

Die aus Anlagen dieser erneuerbaren Energieträger erzeugte Strommenge betrug 1996 gemäß ÖSTAT- Statistik 1122 GWh. Eine Unterteilung dieser erneuerbaren Energieträger in industriellen Eigenverbrauch und Einspeisung ins öffentliche Netz ist zur Zeit nicht möglich. Der größte Anteil der erneuerbaren Energieträger entfällt mit rd 93 % auf Biomasse.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Daten gegliedert nach Bundesländern derzeit nicht verfügbar.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

§ 31 Abs. 3 der Regierungsvorlage zum Elektrizitätswirtschafts - und - organisationsgesetzes, (EIWOG) der das Mengenziel für erneuerbare Energieträger festschreibt, stellt sich als grundsatzgesetzliche Bestimmung dar. Grundsatzgesetze sind nicht unmittelbar einer Vollziehung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen zugänglich, sondern bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit gegenüber Normadressaten der Umsetzung durch den Ausführungsgesetzgeber, dessen Aufgabe es ist, innerhalb des vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Rahmens unmittelbar vollziehbare Rechtsvorschriften zu erlassen. Auf Grund dieser durch den Bundesverfassungsgesetzgeber vorgegebenen Konzeption kann es daher auch nicht Aufgabe des Grundsatzgesetzgebers sein, an das Verhalten von Normadressaten unmittelbar anknüpfende Sanktionen festzulegen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr der Ausführungsgesetzgebung die verhalten ist, innerhalb des vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Regelungsspielraums für den Fall der Nichteinhaltung von Geboten oder Verboten auch Sanktionsmechanismen vorzusehen.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soll über die Festlegung einer Abnahmepflicht hinaus auch die Bestimmung der Einspeisetarife nunmehr auf gesetzlicher Basis primär durch die Landeshauptleute erfolgen, denen somit die für eine ergebnisorientierte Umsetzung dieser Bestimmung erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zweck des in Art. 12 B - VG verankerten Kompetenztypus "Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung Länder" ist es, unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen und Rahmenbedingungen, den Ländern einen angemessenen Regelungsspielraum einzuräumen, damit diese den jeweils bestehenden regionalen Gegebenheiten in bestmöglicher Weise Rechnung tragen können. Aus diesem Grunde halte ich

es nicht für zweckmäßig, zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze und dem Zeitpunkt, zu dem das in § 31 Abs. 3 vorgegebenen Mengenziel zu realisieren ist, noch eine weitere "Zwischenetappe" einzuführen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Rahmen der österreichischen Elektrizitätsstatistik wird entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Dem Nationalrat wurde die Regierungsvorlage zum EIWOG zugeleitet, die dem Gesamtkonsens der österreichischen Bunderegierung entspricht und dem ich nichts hinzuzufügen habe. Inwieweit diese Regierungsvorlage im Zuge der parlamentarischen Erörterungen durch den Ausschuß Änderungen unterworfen wird, ist nicht Angelegenheit der Vollziehung und kann daher nicht zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage gemacht werden

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage zum EIWOG werden die in § 31 Abs. 3 aufgezählten erneuerbaren Energieträger um Strom aus Geothermie erweitert werden